

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Änderungen zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) Im § 3 Abs. 1 wird im Satz 1 nach dem Wort entsteht folgender Wortlaut „für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ eingefügt. Des Weiteren wird nach dem 1 Satz der folgende Satz: „Die Gebührenpflicht endet in dem Monat, in dem das Kind seinen 3. Geburtstag hat.“ eingefügt. Im Satz 6 wird die Zahl 5 durch die Zahl 3 ersetzt.
- (2) Im § 4 wird im Satz 2 die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt, aus dem Wort „Grundgebühr“ wird „Gebühr“ sowie aus dem Passus: „, in zusätzliche Gebühren (auf Grundlage der Grundgebühr) für die Ganztagsbetreuung und den Frühdienst für unter 3-jährige Kinder,“ wird: „oder eine Gebühr für das Ganztagsangebot“. Im Satz 3 wird der Passus: „bei zeitgleichen Besuch der Einrichtung ab dem 2. Kind für dieses und jedes weiter Kind um 50 % bezogen auf das von diesem Kind genutzte Angebot“ durch „für jedes im Haushalt der Gebührenschuldner lebende Kind um 25 %. Kind im Sinn dieser Satzung sind Kinder für die die Sorgeberechtigten Kindergeld durch die Kindergeldkasse erhalten oder den Kindersteuerfreibetrag geltend machen dürfen. Für Kinder bis zum 18ten Lebensjahr sind Geburtsurkunde und Meldebescheinigung nachzuweisen. Für Kinder, die das 18te Lebensjahr vollendet haben, ist der Kindergeldbescheid oder der Steuerbescheid zusätzlich nachzuweisen.“ Ersetzt.
- (3) Im § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Brutto“ gestrichen.
- (4) Im § 7 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „an“ gestrichen.
- (5) Die Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 – Betreuung in der Kernöffnungszeit – Inkraft: 01.08.2019

Die Betreuungszeit der Kinder beträgt Mo. - Fr. 5 Stunden täglich (08:00 Uhr – 13:00 Uhr) Die Kernöffnungszeit ist zeitlich nicht kürz bar.

Monatl. Familieneinkommen			Kinder im Haushalt (§ 4)		
(§ 4, § 6)			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
	bis zu	1.499,99 €	140,00 €	105,00 €	70,00 €
1.500,00 €	bis	2.499,99 €	160,00 €	120,00 €	80,00 €
2.500,00 €	bis	3.499,99 €	181,00 €	136,00 €	91,00 €
	ab	3.500,00 €	223,00 €	167,00 €	112,00 €

Anlage 2 – Ganztagsbetreuung (GT) – Inkraft: 01.08.2019

Die Betreuungszeit für Kinder Mo. - Fr. 8,5 Stunden täglich (08:00 Uhr – 16:30 Uhr) Das GT-Angebot ist zeitlich nicht kürz bar.

Monatl. Familieneinkommen			Kinder im Haushalt (§ 4)		
(§ 4, § 6)			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
	bis zu	1.499,99 €	226,00 €	170,00 €	113,00 €
1.500,00 €	bis	2.499,99 €	260,00 €	195,00 €	130,00 €
2.500,00 €	bis	3.499,99 €	294,00 €	220,00 €	147,00 €
	ab	3.500,00 €	361,00 €	271,00 €	181,00 €

Anlage 3 – Sporadische Ganztagsbetreuung (SGT) – Inkraft: 01.08.2019

Die zusätzliche Betreuungszeit der Kinder zur Kernöffnungszeit beträgt jeweils für einen Tag 3,5 Stunden (13:00 Uhr – 16:30 Uhr) Das SGT-Angebot ist zeitlich nicht kürzbar.

Monatl. Familieneinkommen			Kinder im Haushalt (§ 4)		
(§ 4, § 6)			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
	bis zu	1.499,99 €	15,00 €	12,00 €	8,00 €
1.500,00 €	bis	2.499,99 €	20,00 €	15,00 €	10,00 €
2.500,00 €	bis	3.499,99 €	25,00 €	19,00 €	13,00 €
	ab	3.500,00 €	30,00 €	23,00 €	15,00 €

Die Anlagen 4 und 5 gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Spiekeroog, den

Piszczan
Bürgermeister

(L.S.)

Hinweise zur Veröffentlichung der Satzung

Veröffentlichung Wittmunder Amtsblatt	Nr. _____ Datum _____	Signum
In Lesefassung eingearbeitet	Datum: _____	Signum
Online gestellt	Datum: _____	Signum